Kündigung und Rücktritt

als Beendigungsformen von schuldrechtlichen Beziehungen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Westram.

Breslau 1923.

Druck von Franz Lindner, Graphische Kunst- und Verlagsanstalten, Ratibor OS.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Zu den Beendigungsformen für schuldrechtliche Beziehungen zwischen zwei Personen gehören nach dem Rechte des B.G.B. auch Kündigung und Rücktritt. Beide sind zwar „Gestaltungsrechte" („Rechte des rechtlichen Könnens"), erreichen aber ihr Ziel auf verschiedenen Wegen. Die Kündigung richtet sich nicht gegen den Vertrag, sondern nur gegen das auf Grund desselben (§ 305 B.G.B.) zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis (§ 241 B.G.B.). Der Rücktritt dagegen ergreift den Vertrag selbst, also das Fundament, auf dem das Schuldverhältnis ruht. Sie unterscheiden sich weiterhin dadurch von einander, daß die Kündigung stets ein zusammengesetztes Dauerschuldverhältnis beendet und zugleich die Fälligkeit der auf Grund derselben geschuldeten einmaligen letzten Einzelforderung herbeiführt. Ein Dauerschuldverhältnis liegt dann vor, wenn durch Vertrag rechtliche Beziehungen zwischen zwei Parteien geschaffen sind, vermöge deren die eine für eine gewisse Zeit zum Gebrauch einer Sache (Miete, Pacht, Leihe) oder eines Wertquantums (Darlehen) berechtigt ist oder wenn rein schuldrechtliche Beziehungen mit persönlichem Hintergrund (Gesellschaft, Dienstvertrag, Sukzessiv-Lieferungsgeschäft) für eine gewisse Dauer geregelt werden sollen. Maßgebend hierfür ist in erster Linie der Gesichtspunkt der gewollten wirtschaftlichen Einheit des Geschäfts.

Das gesetzliche Rücktrittsrecht (§§ 325—327 B.G.B.) dagegen ist eine Folge der Auffassung, die das B.G.B. von dem gegenseitigen Vertrag als einem einheitlichen Organismus (Synallagma) hat. Es findet daher nur bei ihnen Anwendung und zwar unbeschränkt bei solchen, in denen es sich um einmalige Leistungsgeschäfte handelt. Liegt indessen ein gegenseitiger Vertrag vor, der ein Dauerschuldverhältnis begründen soll, so ist nur bis zu dem Zeitpunkt, als dasselbe noch nicht durch Realisierung begonnen hat, der Rücktritt das gegebene Mittel, um die Beziehungen zwischen

den Parteien zu lösen. Wenn aber das Dauerschuldverhältnis bereits begonnen hat, kann seine Beendigung nur durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung erfolgen.

Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung folgt auch aus der verschiedenartigen Regelung der gegenseitigen Leistungsrückgewähransprüche nach Beendigung der schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Beim Rücktritt mußte sie allgemein erfolgen, denn es war nach Beseitigung des Vertrages ein Weg zu schaffen, auf dem für beide Teile eine der Rechtslage entsprechende Herstellung des status quo ante eintreten konnte. Das B.G.B. hat diese Ansprüche in §§ 346 ff. geregelt und zwar als Bereicherungsansprüche ob causam finitam mit denselben Folgen wie in §§ 819, 820 B.G.B. Bei der Kündigung dagegen bestand zu einer derartigen Regelung kein Bedürfnis. Denn da sie den Vertrag nicht berührt, beläßt sie den Parteien alle daraus abgeleiteten Ansprüche, insbesondere die Schadenersatzansprüche, was beispielsweise in § 628 B.G.B. beim Dienstvertrag ausdrücklich vom Gesetz ausgesprochen worden ist.